

Die Beihilfekasse informiert

12.2013

Ausgabe 2/2013

Liebe Kundinnen und Kunden,

mit Inkrafttreten der 4. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) vom 15. November 2013 haben sich wieder einige Änderungen im Beihilfenrecht ergeben (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Nummer 37, vom 29.11.2013, Seite 644).

Über die wesentlichen Aspekte informieren wir Sie nachfolgend:

I. Änderung der BVO NRW zum 01. Januar 2014

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

1. Änderung des Bemessungssatzes für beihilfeberechtigte Rentnerinnen beziehungsweise Rentner, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind

Nach § 12 Absatz 3 BVO minderte sich der zustehende Bemessungssatz um 10%, wenn bisher ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person von Beiträgen zur Krankenversicherung durch einen Rentenversicherungsträger dem Grunde nach um mindestens 80,00 Euro entlastet wurde (siehe Rentenbescheid). Der Ordnungsgeber hat diesen Grenzwert zu Gunsten der Kunden auf 90,00 Euro erhöht. Er gilt vom Zeitraum her für die Abrechnung von Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

Was heißt dies konkret für Sie?

Für Betroffene, denen seitens des Rentenversicherungsträgers ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag von mindestens 80,00 Euro und höchstens 89,99 Euro zusteht, erhöht sich der Beihilfenbemessungssatz damit künftig um 10 Prozent (zum Beispiel von bisher 40 auf 50 Prozent). In der Folge bedeutet dies, dass der Quotentarif bei der privaten Versicherung um 10 Prozent gesenkt werden kann (beispielsweise von 60 auf künftig 50 Prozent) und sich dementsprechend die monatlichen Versicherungsbeiträge reduzieren lassen.

Bitte nehmen Sie daher Kontakt zu Ihrer privaten Versicherung auf und lassen sich über die Folgen der neuen Rechtslage beraten.

Die oben genannte Regelung gilt im Übrigen auch für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner beziehungsweise Rentnerinnen in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits pflichtversichert waren und seitens des Rentenversicherungsträgers eine Entlastung der Krankenversicherungsbeiträge von mindestens 90,00 Euro vorgesehen wird.

In der Vergangenheit wurden wir gefragt, ob eventuell ein anteiliger Verzicht auf den Zuschuss die Minderung des Bemessungssatzes vermeiden kann. Leider ist dies nicht der Fall, da der dem Grunde nach zustehende Zuschuss für die Ermittlung des Bemessungssatzes maßgeblich ist.

Die Beihilfekasse informiert

Wichtig !!!

Bitte reichen Sie uns mit dem nächsten Antrag eine Kopie Ihres aktuellen Rentenbescheides beziehungsweise Ihrer aktuellen Rentenbescheide sowie eine aktuelle Tarifbescheinigung Ihrer privaten Krankenversicherung ein. Für Ihre Mithilfe an dieser Stelle bereits ein herzliches Dankeschön.

2. Beihilfen im Rahmen der stationären Pflege

Nach § 5c BVO NRW sind bei der stationären Pflege in einer Pflegeeinrichtung der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendung der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

Verbleibt unter Berücksichtigung der Beihilfeleistungen und Pflegeversicherungsleistungen **für die pflegebedingten Aufwendungen ein Restbetrag**, so **wird dieser** aus Fürsorgegründen **als Zuschuss durch die Beihilfekasse gezahlt**. Hiermit trägt der Verordnungsgeber einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (AZ.: 2 C 24.10) Rechnung, dass einem Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Erhöhung des Bemessungssatzes für die Erstattung der Aufwendungen für seine stationäre Pflege zuerkannt hat, wenn ansonsten der amtsangemessene Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist und Eigenvorsorge durch Abschluss einer Versicherung nicht möglich oder zumutbar ist.

Für den Zuschuss werden insgesamt höchstens in der Pflegestufe I 1.600,- Euro, in der Pflegestufe II 2.200,- Euro, in der Pflegestufe III 2.800,- Euro und in Fällen des § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB XI (Härtefall) 3.300,- Euro pro Monat berücksichtigt. Dies bedeutet konkret, dass in Fällen, in denen die Beihilfeleistungen und Pflegeversicherungsleistungen den für die jeweilige Pflegestufe maßgebenden vorgenannten Höchstbetrag in der Summe nicht überschreiten, ein Zuschuss, maximal bis zum Höchstbetrag, gezahlt wird. Die Regelung gilt erstmalig für pflegebedingte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: Die pflegebedingten Aufwendungen einer Beihilfeberechtigten in Pflegestufe III betragen im Januar 2014 3.000 Euro. Hierzu erhält sie von der privaten Pflegekasse und der Beihilfekasse Leistungen von insgesamt 2.600 Euro. Es verbleibt somit ein nicht gedeckter Anteil der pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 400 Euro. Da die Leistungen der Pflegekasse und der Beihilfekasse unter dem für die Pflegestufe III festgelegten Zuschussbetrag von (maximal) 2.800 Euro liegen, erhält sie künftig einen Zuschuss von 200 Euro pro Monat.

Für die nicht beihilfefähigen Aufwendungen betreffend Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten kann kein Zuschuss gewährt werden. Hier verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 5 c Absatz 2 BVO NRW, wonach je nach persönlichen Verhältnissen und Einkommenssituation Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig sein können.

Die Rechtsänderung werden wir, sobald diese technisch im Abrechnungsverfahren eingearbeitet ist, von Amtswegen im Rahmen der Pflegeantragstellung umsetzen. Für die Ermittlung der gegebenenfalls nicht gedeckten Eigenanteile in Bezug auf die pflegebedingten Aufwendungen bitten wir im Rahmen der Pflegeantragstellung um Übersendung der Leistungsmittlung Ihrer privaten Pflegeversicherung.

Die Beihilfekasse informiert

3. Aufwendungen aus Anlass der Organspende

Mit der Anpassung des § 4 Absatz 1 Nummer 12 BVO NRW trägt der Ordnungsgeber den zum 01. August 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Transplantationsgesetzes Rechnung. Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen einen Organspender, soweit der Empfänger zum beihilfeberechtigten Personenkreis nach § 2 BVO NRW gehört. Beihilfefähig sind hier im Einzelnen:

- a) Die Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3, 6, 7, 9 und 11 (zum Beispiel Beratung und Untersuchung, stationärer Krankenhausaufenthalt) die aus Anlass der für die Organspende notwendigen Maßnahme entstehen,
- b) Behandlungskosten auf Grund von Komplikationen, die auf die Organentnahme zurückzuführen sind,
- c) Aufwendungen nach den §§ 6 und 7 BVO NRW (Rehabilitationsmaßnahmen),
- d) der nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen.

Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkommen von Personen, die als Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht gekommen sind. **Dem Arbeitgeber des Organspenders wird auf Antrag das fortgezahlte Entgelt einschließlich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie zur betrieblichen Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung erstattet. Maßgebend** für die Aufwendungen nach Satz 2 und die Erstattung des Arbeitsentgelts nach Satz 4 ist der **Bemes-sungssatz** des Organempfängers.

4. Neue Gebührensätze für Heilpraktikerleistungen

Das Gebührenverzeichnis der Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 BVO NRW) wurde geändert. Das aktuelle Verzeichnis können Sie im Internet im Downloadbereich oder im Intranet unter der Rubrik Gesetze und Verordnungen abrufen beziehungsweise einsehen.

II. Allgemeine Hinweise

1. Unfallkosten

Jeder hat sicherlich schon einmal den ein oder anderen kleineren Unfall in seiner Freizeit oder beim Sport erlitten. Die dadurch entstehenden Behandlungskosten sind nach den Vorschriften der BVO NRW für die Beihilfeberechtigten grundsätzlich beihilfefähig. Ist der Unfall aber durch einen Dritten verursacht worden oder hat er sich während der Dienstzeit ereignet, ist einiges zu beachten.

Kann ein Dritter für den Unfall haftbar gemacht werden, dann besteht für Sie ein Anspruch auf Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen. Bei Beamtinnen und Beamten geht der Schadenersatzanspruch entsprechend § 82 Landesbeamtengesetz (LBG) auf den Dienstherrn über. Beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte unterzeichnen mit der Unfallschilderung eine Abtretungserklärung gegenüber der Stadt Köln beziehungsweise dem Arbeitgeber. Das bedeutet, dass Sie die Beihilfe erhalten und der Dienstherr oder Arbeitgeber die Ansprüche gegenüber dem Dritten beziehungsweise dessen Versicherung geltend macht.

Sofern es sich um **Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Dienstunfall** handelt, werden **anstelle von Beihilfen Erstattungen aus Dienstunfallfürsorgemitteln** gewährt. Hier wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Personalamt und Organisationsamt, Bereich Versorgung (Organisationsbereich 113-11).

Wenn Sie also Rechnungen mit Diagnosen einreichen, die auf einen Unfall hinweisen (zum Beispiel Frakturen, Bissverletzungen, Schnittverletzungen et cetera), müssen wir wissen, um welche Art von Unfall es sich handelt. Bitte kennzeichnen Sie die entsprechenden Belege und benutzen Sie einen Langantrag, der sowohl im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/beihilfe> als auch im Intranet unter der Ämterseite Personal/Beihilfe verfügbar ist und füllen diesen unter der laufenden Nummer 8 entsprechend aus.

Bei einem Unfall mit Fremdverschulden benötigen wir einen Unfallbericht. Die Formulare können Sie bei uns anfordern oder alternativ im Intranet beziehungsweise im Internet herunterladen. Wir werden dann die entsprechenden Schritte einleiten.

2. Schutzimpfungen gegen Rotaviren

In unserem Infoblatt 1/2013 haben wir darauf hingewiesen, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Impfungen gegen Rotaviren entstanden sind, nicht beihilfefähig sind, da diese Impfungen von der Ständigen Impfkommission (STIKO) nicht empfohlen werden.

Mittlerweile **empfiehlt** die **STIKO** jetzt die **allgemeine Rotavirus-Schluckimpfung von Säuglingen**. Nach den Empfehlungen der STIKO soll die Impfserie im Alter von 6 bis 12 Wochen begonnen werden und je nach Impfstoff spätestens bis zur vollendeten 24. beziehungsweise 32. Lebenswoche abgeschlossen sein. In Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff sind 2 oder 3 orale Impfdosen notwendig. Aufwendungen von Impfungen gegen Rotaviren sind daher in diesen, von der STIKO empfohlenen Fällen, beihilfefähig.

3. Beihilfeansprüche Tarifbeschäftigter nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Da es in der Vergangenheit in Einzelfällen Missverständnisse hinsichtlich möglicher Beihilfeansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gegeben hat, möchten wir Sie, sofern Sie zum Personenkreis der Tarifbeschäftigten gehören, an dieser Stelle noch einmal auf Folgendes hinweisen:

Die Stadt Köln gewährt auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 30. April 1964, zuletzt geändert am 19. Dezember 2002, ehemaligen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und deren Angehörigen auf freiwilliger Basis Beihilfen entsprechend den für die aktiven Beschäftigten der Stadt Köln geltenden Rechtsvorschriften. Voraussetzung hierfür ist der Bezug einer Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln oder einer Versorgung von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen sowie der Deutschen Kulturchorchester in München und eine **Einstellung bis zum 28. April 1988**. Sofern Sie nach diesem Stichtag Ihr Arbeitsverhältnis mit der Stadt Köln begründet haben, hat dies zur Folge, dass nach Ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (Verrentung) für Sie und Ihre gegebenenfalls bisher berücksichtigungsfähigen Angehörigen keine Beihilfeansprüche mehr gegeben sein werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind uns auch in Härtefällen nicht möglich. Wir empfehlen daher, sich im Rahmen der persönlichen Vorsorge frühzeitig mit dem Krankenversicherungsunternehmen in Bezug auf die Möglichkeiten einer ergänzenden Absicherung und deren finanziellen Auswirkungen in Verbindung zu setzen. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Die Beihilfekasse informiert

4. In eigener Sache

Postversand und Antragsbearbeitung

Seit Umstellung der Beihilfekasse auf ein neues Abrechnungsverfahren im Juni 2012 richten Sie Ihre Beihilfeanträge und sonstigen Schriftverkehr an die

Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold.

Da uns immer wieder Anfragen erreichen, ob Anträge oder Schriftstücke eingegangen beziehungsweise ob diese in Bearbeitung sind, möchten wir an dieser Stelle kurz den Verfahrensweg darlegen.

Die in der Scanstelle eingehenden Poststücke werden sukzessive und zeitnah eingescannt. In der Regel erfolgt dies innerhalb von 48 Stunden. Im Folgenden wird die gescannte Post in den elektronischen Postkorb „hochgeladen“ und kann dann im nächsten Schritt der Sachbearbeiterin beziehungsweise dem Sachbearbeiter zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht, sobald die vorherigen Posteingänge abgearbeitet sind, denn es gilt der Grundsatz der Bearbeitung nach Posteingang. Eine Einsichtnahme Ihres Antrages beziehungsweise Schriftstückes ist der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter erst zu diesem Zeitpunkt möglich.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis: Unseren Bearbeitungsstand können Sie jederzeit aktuell im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/beihilfe> abrufen.

Sofern Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ihre Anträge und Ihren Schriftverkehr über die Rathauspost nach Detmold zu senden, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese in einen verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Zentrale Scanstelle Beihilfe – 32746 Detmold“ auf den internen Postweg geben. So helfen Sie mit, Irrläufer und eine verzögerte Bearbeitung zu vermeiden.

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Aufgrund der vom Kölner Oberbürgermeister der Stadtverwaltung Köln angeordneten Betriebsferien ist die Beihilfekasse der Stadt Köln in der Zeit von Montag, dem 23. Dezember 2013 bis einschließlich Mittwoch, den 1. Januar 2014 geschlossen.

Im neuen Jahr stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse ab Donnerstag, den 2. Januar 2014, zu den Ihnen bekannten Sprechzeiten und Verkehrszeiten wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfekasse

Impressum:

<p>Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3) Der Geschäftsführer Jakordenstr. 18 -20, 50668 Köln Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20 Email: beihilfe@stadt-koeln.de Redaktion: Birgitt Paffrath und Daniel Esch V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser</p>
--

Die Beihilfekasse informiert

Aufgabenbereich	Ansprechpartner/in	Raum	Telefon
A - F	Frau Unger	2.04	0221/221-23114
A - F	Frau Hoppen	2.05	0221/221-23107
A - F	Frau Bischoff	2.05	0221/221-23105
A - F	Frau Jaklin	2.06	0221/221-22284
A - F	Frau Donde	2.10	0221/221-32275
G - K	Frau Stucke	2.04	0221/221-22279
G - K	Frau Over	2.06	0221/221-22278
G - K	Frau Necker	2.07	0221/221-23275
G - K	Frau Schröder	2.07	0221/221-24249
G - K	Frau Bussar	2.09	0221/221-22276
L - R	Frau Scholz	2.08	0221/221-23173
L - R	Frau Ollig	2.08	0221/221-24563
L - R	Frau Raimann	2.10	0221/221-22218
L - R	Frau Müller	2.12	0221/221-23115
S - Z	Frau Theis	2.09	0221/221-22275
S - Z	Frau Bargan	2.12	0221/221-33115
S - Z	Frau Winkelheide	2.13	0221/221-23109
S - Z	Frau Fitzner	2.13	0221/221-23103
S - Z	Frau Nehring	2.14	0221/221-23769
S - Z	Frau Siegburg	2.14	0221/221-32218